



GEMEINDE ALTENBEKEN

Gemeinde Altenbeken
Fachbereich 2 Finanzen
Bahnhofstraße 5 a

33184 Altenbeken

**Antrag auf Verwendung eines privaten Zwischenzählers
zur Minderung der Schmutzwassergebühr
(Berücksichtigung von sog. Wasserschwindmengen)
gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Angaben zum Antragsteller (Grundstückseigentümer)

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon / E-Mail: _____

betroffenes Grundstück : _____

Das von der Gemeinde Altenbeken bezogene Frischwasser wird für folgende Zwecke verwendet:

- Gartenbewässerung
- Teichbefüllung (nicht Schwimmpools oder -becken)
- Viehtränke
- Anderes: _____

Gebühren:

1. Für den Ersteinbau bzw. beim Tausch (nach Ablauf der Eichgültigkeit alle 6 Jahre) eines Abzugszählers muss dieser Wasserzähler von der Gemeinde jeweils abgenommen und verplombt werden. Für den Leistungsumfang der Abnahme und Verplombung wird eine Gebühr

in Höhe von 34,15 €

erhoben.

2. Für den Verwaltungsmehraufwand (z.B. Anlegen des Wasserzählers, Erfassung der Zählerstände, etc.) wird eine Gebühr

in Höhe von 13,00 € jährlich

erhoben.

Hinweise zum Einbau:

Die Außenzapfstelle (Auslaufventil) für den Garten muss mit einem Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer ausgestattet sein um Rückwirkungen auf die Hausinstallation auszuschließen.

Wasserzähler, die unter dem Auslaufventil installiert werden, werden von der Gemeinde Altenbeken nicht mehr anerkannt.

Der Wasserzähler muss fest in der Installation eingebaut werden mit der dazugehörigen Absperreinrichtung. Der Leitungsverlauf vom Gartenwasserzähler bis zur Aussenzapfstelle hat Aufputz zu erfolgen, um Manipulationen auszuschließen. (Auslaufventile die sich im Gebäude befinden wie z.B. Waschküche, Garage mit Ausgussbecken (oder ähnlich) werden nicht abgenommen.

Hinweise zur Befüllung von Schwimmbpools und - becken:

Wasser zur Befüllung von Schwimmbpools bzw. –becken ist als Schmutzwasser dem Schmutzwasserkanal zuzuführen. Hierfür kann kein Abzug beantragt werden.

Bei Wasser aus Pools und Schwimmbecken handelt es sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um Abwasser (§ 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Auch für den Fall, dass keine Chlorung oder sonstige Behandlung des Wassers vorgenommen werden sollte, wird das Wasser alleine durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert, wie zum Beispiel durch Sonnencreme, Haare, Laub usw..

Die zuvor genannten Gründe führen zu einer Veränderung des Wassers, sodass die ursprüngliche Beschaffenheit des Frischwassers nicht mehr vorhanden ist.

Dieses darf daher nicht auf dem Grundstück versickert werden, sondern muss in den öffentlichen Schmutzwasserkanal geleitet werden, um eine Reinigung des Wassers in der Kläranlage zu ermöglichen.

Die Füllung von Pools und Schwimmbecken darf nicht über den Gartenwasserzähler erfolgen. Über den Gartenwasserzähler darf nur die Bewässerung des Gartens durchgeführt werden. Hierbei fallen keine Abwassergebühren an, da dieses genutzte Wasser vor Ort versickert und von den Pflanzen aufgenommen wird. Poolwasser stellt jedoch Schmutzwasser dar und ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Hiermit bestätige ich, dass das für die genannten Zwecke verwendete Wasser nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

Ich habe die Auszüge aus der Gebührensatzung zur Abwassersatzung (s. Anlage 1) der Gemeinde Altenbeken zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers (Grundstückseigentümer)

Anlage 1

Auszug aus Beitrags- und Benutzungsgebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Altenbeken vom 10.05.2022

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten

Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Weiterhin muss ab dem 15.05.2022 zur Nachweisführung beim Ersteinbau und beim Tausch (nach Ablauf der Eichgültigkeit) eines Abzugszählers dieser Wasserzähler von der Gemeinde jeweils abgenommen und verplombt werden. Für den Leistungsumfang der Abnahme und Verplombung von Abzugszählern wird eine Gebühr von 34,15 € erhoben.

Ab dem 15.05.2022 wird zum Ersatz des Verwaltungsmehraufwandes (inkl. Ablesung, Anlegen des Wasserzählers und Erfassung der Zählerstände) eine Gebühr von jeweils i. H. v. 13,00 € pro Kalenderjahr erhoben.

Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,52 €.
- (7) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird bei einem Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhoben. Verfügt ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so entsteht die verbrauchsunabhängige Grundgebühr für das Grundstück nur einmal. Werden entsprechend §13 Abs.8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Altenbeken in der jeweils gültigen Fassung zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert, so entsteht die verbrauchsunabhängige Grundgebühr für jedes entwässerte Grundstück.
- (8) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bei einem Grundstücksanschluss beträgt je angefangenem Kalendermonat 5,00 €.